

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2910/25

Titel

Nachfragen zur Drucksache 2338/25 - Bericht Verfahrenslotse gem. §10b SGB VIII
Berichtszeitraum 01.2025 - 06.2025

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen bzw. Anmerkungen zur Berichterstattung der Verfahrenslotsinnen möchten wir wie folgt beantworten und stehen für den weiteren Austausch gern zur Verfügung:

3.1 Anonyme Fallanfragen insbesondere durch pädagogische Fachkräfte Kd./Jgd.hilfe

S. 10/11:

„Die Weiterentwicklung von professionsübergreifenden Beratungs- und Informationsstrukturen bleibt... wichtig, um bestehende Schnittstellen ... (SGB IX/SGB VIII) ... zu koordinieren.“

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand der Weiterentwicklung?

Antwort 1: Innerhalb des Jugendamts ist der Verfahrenslotse als eine Möglichkeit etabliert, um die bestehenden Beratungsstrukturen für Familien und junge Menschen (multi-)professionell zu erweitern. Insbesondere Mitarbeitende aus dem Allgemeinen Sozialdienst bieten Familien das Hinzuziehen des Verfahrenslotsen zur Unterstützung aktiv an.

Halbjährlich wird für neue und interessierte Mitarbeitende der Stadtverwaltung die Arbeit des Verfahrenslotsen vorgestellt. Im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes ist die Teilnahme fester Bestandteil des Einarbeitungskonzepts. Das Angebot wird aber auch von anderen Mitarbeitenden unterschiedlicher Dezernate angenommen, wodurch ein ämterübergreifender Fachaus-tausch gefördert wird.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Verfahrenslotsen und den Fachkräften freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe wurde weitergeführt.

Eine Regelstruktur der ämterübergreifenden Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe besteht derzeit in Form einer Kooperationsvereinbarung, welche ämterübergreifende Fallbesprechungen in komplexeren Fallkonstellationen zur Klärung der Zuständigkeit vorsieht.

Im neuen Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK wurde zur Weiterentwicklung der profes-sionsübergreifenden Informations- und Beratungsstrukturen folgende Maßnahme formuliert:

„Es wird eine zeitlich befristete Projektgruppe mit dem Ziel gegründet, die Kommunikationsprozesse bei der Beantragung und Umsetzung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl in kommunalen und freien Regel- sowie integrativen Kitas als

auch für Kinder im Übergang (Kita-Schule) transparenter zu machen, mögliche Barrieren/ Schnittstellen zur eruieren und ein Ablaufschema zu erstellen.“ (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung / Maßnahme B3, S.40)

3.2.1 Häufigkeit der Anfragen bezüglich Verwaltungsverfahren der Gewährung einrichtungbezogener Eingliederungshilfeleistung Kitas

S 12:

„Verfahrensbeschleunigende Lösungen bleiben im Sinne der Kinder ... auch zukünftig wünschenswert.“

Frage 2: Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung?

Antwort 2: Das Verfahren zur Beantragung und Gewährung von EGH-Leistungen in der Kita ist gesetzlich vorgegeben. Zwei freie Träger der Eingliederungshilfe haben für ihre trägereigenen integrativen Kindertageseinrichtungen Rahmenvereinbarungen verhandelt, welche die Gewährung von zusätzlichen einfachen Assistenzleistungen in der Kita flexibel anhand von Hilfebedarfsgruppen ermöglichen. Dies verkürzt die Dauer des Verwaltungsverfahrens für Leistungsberechtigte und Kitas deutlich. Aktuell besteht für Leistungsberechtigte nicht die Möglichkeit, auch externe Träger der Eingliederungshilfe in der Kita für die Durchführung der Hilfe zu wählen, da es keine entsprechenden Leistungsvereinbarungen gibt.

U.a. nach Einschätzung der beratenden Verfahrenslotsin funktionieren die Vereinbarungsverfahren zur Gewährung von Eingliederungshilfe selten für Kinder, die EGH-Leistungen in der Kita im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten würden. Grund sind die häufig extrem kurzen Bewilligungszeiträume in Verbindung mit zeitlich befristeten Aufenthaltstiteln.

Im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK wurde 2025 zur Weiterentwicklung der professionsübergreifenden Informations- und Beratungsstrukturen folgende Maßnahme formuliert:

„Es wird eine zeitlich befristete Projektgruppe mit dem Ziel gegründet, die Kommunikationsprozesse bei der Beantragung und Umsetzung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl in kommunalen und freien Regel- sowie integrativen Kitas als auch für Kinder im Übergang (Kita-Schule) transparenter zu machen, mögliche Barrieren/ Schnittstellen zur eruieren und ein Ablaufschema zu erstellen.“ (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung / Maßnahme B3, S.40)

3.2.1 Koordinierung Schnittstellen/ Zuständigkeitsübergang (SGB IX/SGB VIII)

S. 13:

„Um das Potential dieser Schnittstellen-Regelungen ... besser auszuschöpfen, bedarf es ... etablierter Strukturen in der Fallsteuerung. Der Verfahrenslotse ... könnte hier zukünftig im Sinne des Eingangs- und Übergangsmanagements als verbindliche Ressource mitgedacht werden.“

Frage 3: Wie wird diese Empfehlung zukünftig durch die Stadtverwaltung mitgedacht und möglichst umgesetzt?

Antwort 3: Bisher wurde dieser Gedanke nicht weiter im Sinne einer verbindlichen strukturellen Einbindung des Verfahrenslotsen aufgegriffen. Bei einer Umsetzung wäre der wichtige Aspekt der Unabhängigkeit eines Verfahrenslotsen zu beachten.

In Zusammenarbeit zwischen der Abt. ASD, dem SG Wirtschaftliche Jugendhilfe und dem Verfahrenslotsen wird derzeit ein standardisiertes Verfahren erarbeitet, mit dem Ziel die Umsetzung des § 36b Abs. 2 SGB VIII (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang) verwaltungsintern zu optimieren.

3.2.1 Teilhabe ab Schuleintritt

S. 14:

Eingliederungsleistungen zur Teilhabe an Bildung

„Der Ausbau eines gemeinsamen Verständnisses zwischen den beiden Leistungsträgern der EGH-Leistungen für junge Menschen und den schulischen Trägern und Behörden für die Aufgaben der Eingliederungshilfen einerseits und der aufnehmenden Schule andererseits bleibt ... bedeutsam.“

Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung gemeinsamer Standards mit den schulischen Trägern, den Schulen und zuständigen Behörden?

(Ggf. Verweis an die Ausschüsse, die für Bildung, Soziales und Gesundheit verantwortlich sind)

Antwort 4: Die „uAG Leitfaden“ hatte mit der Erarbeitung von trägerübergreifenden Standards für Schulbegleitungen im Rahmen des §35a SGB VIII begonnen. Nicht Beteiligte der Arbeitsgruppe waren bisher freie Träger für Schulbegleitungen gem. SGB IX, Schulamt und Schulverwaltungsamt. Die Arbeitsgruppe pausiert aktuell.

Der aktuelle Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK greift das Thema ebenfalls auf und formuliert folgende Maßnahme unter Beteiligung der entsprechenden Ämter und Institutionen dazu:

„Erstellung einer Übersicht in leichter Sprache für schulische Hilfen und Rahmenbedingungen für eine gelingende Teilnahme am Unterricht.“ (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung, Maßnahme B4, Seite 41)

Altersgruppe Schuleintritt bis zur Volljährigkeit, hier insbesondere §11 SGB VIII

„Die Erweiterung entsprechender Angebote mit besonders niederschwelligem und vor allem kurzfristigem Zugang ... bleibt ... wichtig.“

Empfehlung: Verweis in den UA KJFF

Hinweis 1: Mit der geplanten Fortsetzung der „Arbeitsgruppe Inklusion Jugendarbeit“ wird dieses Thema erneut aufgegriffen. Zusätzlich können sich im Rahmen des Landesmodellprojekts „Fachstelle Inklusion“ Möglichkeiten für die Jugendarbeit ergeben.

Hinweis 2: Im Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK nehmen die folgenden Maßnahmen Bezug auf die Thematik:

„Bereitstellen eines nicht personenbezogenen Budgets für Assistenzleitungen sowie eines Pools an Assistenzhilfen (mobiler Rampen, DGS-Dolmetscher) zur Planung und Durchführung barrierefreier (Bildungs-)Veranstaltungen im Freizeitbereich für Kinder- und Jugendliche. Eine zentrale Anlaufstelle berät dahingehend (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung, Maßnahme B4, Seite 42)

„Die Stadt Erfurt stellt eine transparente Übersicht zur Verfügung, die Auskunft über die barrierefreie Ausstattung der kommunalen Bildungseinrichtungen sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendbildung (...) abbildet.“ (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung, Maßnahme B1a)

„Ausgehend von der erstellten Übersicht kommunaler Bildungseinrichtungen werden die kommunalen Gebäude, im Rahmen von geplanten Sanierungen und (Ersatz-)Neubauten und den damit verbundenen Prioritäten, vollständig barrierefrei ausgebaut.“ (Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Stand 2025, Handlungsfeld Bildung, Maßnahme B2)

3.2.1 Übergang Schule in Ausbildung

S. 15:

„Ein zentrales, leicht zugängliches Informationsangebot für junge Menschen mit Behinderung im Übergang von Schule in die Ausbildung wäre ... hilfreich.“

Frage 5: Auf welche Resonanz traf die Integrative Ausbildungsmesse jobFairErfurt und welche Ideen und weiteren Handlungsschritte ergeben sich daraus?

Antwort 5: Die 1. Integrative Ausbildungsmesse jobFairErfurt wurde von ca. 450 Gästen sehr gut besucht. Das Angebot erreichte insbesondere Schüler und Schülerinnen der Förderzentren sowie Eltern von jungen Menschen mit Behinderung.

Für den Verfahrenslotsen ergaben sich fachübergreifend Kontakte sowie Beratungen von Ratsuchenden vor Ort oder im Nachgang der Veranstaltung.

Die Agentur für Arbeit signalisiert als Kooperationspartner deutliches Interesse an einer Fortführung der Zusammenarbeit. Da die Personalstelle des Verfahrenslotsen gem. §10b Abs. 2 SGB VIII aktuell nicht mehr besetzt ist, werden weitere Kooperationspartner zur Planung und Durchführung notwendig.

Um den Erfolg der Messe weiter auszubauen und sie für junge Menschen mit Behinderung gewinnbringend zu gestalten, werden von den Veranstaltenden folgende Handlungsschritte verfolgt:

- Die Bewerbung der Messeveranstaltung erfolgt noch gezielter im Gemeinsamen Unterricht, um dort noch mehr Schüler und Schülerinnen mit deren Familien zu erreichen.
- Das Budget für Arbeit und das Budget für Ausbildung werden in Erfurt noch verhältnismäßig wenig von jungen Menschen mit Behinderung genutzt. Um diese Leistungen zur Teilhabe zu stärken, werden entsprechende Ausbildungsbetriebe und Arbeitgeber gesucht, die bestenfalls auch als Aussteller an der Messe teilnehmen.

3.2.2 und 4.1 Generell Hilfen aus einer Hand

S. 17:/19:

„Die Möglichkeit einer arbeitsorganisatorischen Zusammenführung der EGH-Leistungen für junge Menschen auf kommunaler Ebene wird in vielen Gebietskörperschaften in Thüringen bereits umgesetzt oder steht kurz bevor. Aus Sicht der Verflo-EF sprechen diese Aspekte mindestens für eine fachliche und organisatorische Weiterentwicklung bestehender Strukturen...“

„Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe zur Umsetzung des KJSG fand letztmalig am 06.03.2025 statt und wurde daraufhin mit Zustimmung aller Beteiligten zunächst bis zu einer Konkretisierung des Gesetzesvorhabens ausgesetzt.“

Nach unserem Kenntnisstand wurde der Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes im November 2024 vom Bundeskabinett beschlossen und im Dezember 2024 in den Bundestag erstmalig eingebracht aber nicht mehr verabschiedet. Im Sinne der UN-BRK ist davon auszugehen, dass das Thema im Sinne eines inklusiven Leistungssystems wieder aufgegriffen wird.

Frage 6: Wie ist der aktuelle Stand zur Weiterentwicklung einer ämterübergreifenden Planung und Umsetzung von Hilfen?

Antwort 6: Eine Regelstruktur der ämterübergreifenden Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe besteht derzeit in Form einer Kooperationsvereinbarung, welche ämterübergreifende Fallbesprechungen in komplexeren Fallkonstellationen zur Klärung der Zuständigkeit vorsieht.

In Zusammenarbeit zwischen der Abt. ASD, dem SG Wirtschaftliche Jugendhilfe und dem Verfahrenslotsen wird derzeit ein standardisiertes Verfahren erarbeitet, mit dem Ziel die Umsetzung des § 36b Abs. 2 SGB VIII (Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang) verwaltungsintern zu optimieren.

Frage 7: Welche Konkretisierung im Gesetzesvorhaben wünscht sich die ämterübergreifende Arbeitsgruppe, um ihre Arbeit wiederaufzunehmen?

Antwort 7: Aktuell wurde durch das BMBFSFJ für Januar 2026 die Vorlage eines neuen Referentenentwurfs SGB VIII angekündigt, der auf den Ergebnissen des vorherigen Prozesses aufbauen soll und die bisherigen Stellungnahmen berücksichtigt. (vgl.: [agj.de: Inklusive Weiterentwicklung SGB VIII - was nun?](https://www.agj.de/Inklusive-Weiterentwicklung-SGB-VIII-was-nun/), Stand 08.01.2026, 11:15Uhr)

Frage 8: Wann kann der neue Maßnahmenplan, welcher auf Seite 20 (4.2) erwähnt wird, voraussichtlich den zuständigen Ausschüssen vorgelegt werden?

Antwort 8: Der Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde am 17.12.2025 beschlossen und kann im Bürgerinformationssystem und auf der Homepage der Stadt Erfurt heruntergeladen werden (Drucksache 2279/25). Für Fragen steht Frau Schäfer als Inklusionsmanagerin der Stadt Erfurt dem Jugendhilfeausschuss am 26.02.2026 zur Verfügung.

Die beiden Stellen der Verfahrenslotsinnen sind bis zum 31.12.2027 befristet, das ergibt sich aus der Gesetzgebung.

Frage 9: Inwieweit denkt die Stadtverwaltung jetzt schon eine Weiterführung der beiden Beschäftigungsverhältnisse mit?

Antwort 9: Im Rahmen der aktuellen Personalstrategie der Stadtverwaltung Erfurt werden alle Möglichkeiten auf Grundlage der bestehenden Gesetzlichkeiten geprüft.

Anlagen

gez. Trier

Unterschrift Amtsleitung

13.01.2026

Datum